

Lesefassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf folgende Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Der mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Bereich ist in Anlage 1 dargestellt. Die Stadt Burgdorf kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen je 1/2 Stunde 0,50 Euro.
- (3) Die Parkgebühren bei Handy-Parken können minutengenau erhoben werden. Sie betragen 10/600 pro angefangene Minute.
- (4) Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 2,5 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder
 - mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV (sog. E-Kennzeichen) oder
 - mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind.

Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

- (5) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) ist der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 1 Abs. 5).

§ 3 - Gebührenschild

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten oder entsprechender technischer Einrichtungen zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.03.2001 außer Kraft.

Burgdorf, den
L.S.

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

- Gebührenordnung vom 26.10.2017. (Tritt ab 01.01.2018 in Kraft.); veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 45 vom 23.11.2017
- 1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 12.12.2019. (Tritt ab 01.01.2020 in Kraft.); veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. vom